

GZ.: BMI-LR1425/0008-III/1/2010

Wien, am 20. Mai 2010

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Manuela Elsigan
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262404
Pers. E-Mail: manuela.elsigan@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die
Strafprozessordnung 1975 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilagen

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Verena Weiss

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1425/0008-III/1/2010

Wien, am 20. Mai 2010

An das

Bundesministerium für Justiz

per E-Mail

zu Zahl BMJ-L641.008/0001-II 1/2010

Manuela Elsigan
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262404
Pers. E-Mail: manuela.elsigan@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die
Strafprozessordnung 1975 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art 1 – Änderungen des Strafvollzugsgesetzes:

Gemäß den Erläuterungen im Allgemeinen Teil erfolgt beim Vollzug von Freiheitsstrafen eine elektronische Überwachung der Anwesenheit des Betroffenen in seiner Unterkunft. Sowohl Basisgerät als auch Fußgelenksband lösen bei Manipulation (z.B. Versuch das Band zu entfernen oder das Gerät vom ursprünglichen Aufstellungsort wegzubewegen) Alarm aus, der an die zuständige Justizanstalt weitergeleitet wird, mit der Konsequenz, „dass die Justizwachebeamten Nachschau bzw. eine polizeiliche Fahndung ausgelöst wird“.

Das BMI geht davon aus, dass im Alarmfall die Justizwachebeamten dem Grund für die Alarmauslösung nachgehen und nur dann, wenn es sich um eine „Flucht“ im Sinne des analog anwendbaren § 106 StVG handelt, eine polizeiliche Fahndung ausgelöst wird. Eine diesbezügliche Klarstellung zumindest in den Erläuterungen wird für notwendig erachtet.

Zu Art 2– Änderung der Strafprozessordnung 1975:

Durch Einfügung eines § 173a soll auch für Fälle, in denen derzeit mit Verhängung von Untersuchungshaft vorzugehen wäre, eine „Haft besonderer Art“ verankert werden. Das

Gericht kann in diesem Fall die Sicherheitsbehörden mit Überwachungsaufgaben betrauen (§ 52a Abs. 2 und 3 StGB gelten sinngemäß).

Die Bestimmungen des § 52a StGB – Gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern – sehen vor, dass das Gericht während der gerichtlichen Aufsicht das Verhalten des Rechtsbrechers und die Erfüllung der gerichtlichen Weisungen in geeigneten Fällen unter Betrauung der Sicherheitsbehörden zu überwachen hat. Die mit der Überwachung betrauten Stellen haben dem Gericht über die von ihnen gesetzten Maßnahmen und ihre Wahrnehmungen zu berichten.

Selbst wenn die gerichtlich angeordnete Überwachung nicht in allen Fällen durch die Sicherheitsbehörde erfolgen würde (laut Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen könnten von dieser Haft der besonderen Art jährlich zwischen 300 und knapp 500 Personen betroffen sein) würde diese Tätigkeit zu einem hohen personellen Aufwand führen, der von der Exekutive mit den bestehenden Ressourcen nicht übernommen werden kann.

Darüber hinaus ist in § 173a Abs. 4 StPO die Verpflichtung der Kriminalpolizei normiert, bei Widerruf des Hausarrestes durch das Gericht die Überstellung des Beschuldigten in die Untersuchungshaft durchzuführen. Wiewohl auch derzeit, etwa bei einer Vorführung zum Strafantritt gemäß § 3 StVG, eine Mitwirkungspflicht der Sicherheitsexekutive besteht, würde bei der Durchführung solcher Überstellungen ein zusätzlicher Aufwand entstehen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Verena Weiss

elektronisch gefertigt